

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob	Marginalie
<p>Art. 55</p> <p>1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.</p> <p>2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.</p> <p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p>	<p>Art. 55</p> <p>1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.</p> <p>2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.</p> <p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p> <p>4 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften die Organe von juristischen Personen nicht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die juristische Person verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.</li> <li>2. Die Statuten der juristischen Person sehen nicht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor.</li> <li>3. Die betroffenen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sondern nur Spensersatz (unentgeltliche Tätigkeit).</li> </ol>	<p>Art. 55</p> <p>1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.</p> <p>2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.</p> <p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p> <p>4 Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Organmitglied bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln.</p>	<p><b>C. Handlungsfähigkeit</b></p> <p><b>II. Betätigung</b></p>
<p>Art. 81</p> <p>1 Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 81</p> <p>1 Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.</p>	<p><b>A. Errichtung</b></p> <p><b>II. Form der Errichtung</b></p>

<p>2 Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.</p> <p>3 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p>		<p>2 Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.</p> <p>3 Bei der Stiftung von Todes wegen müssen Zweck und gewidmetes Vermögen in der Verfügung enthalten sein. Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p> <p>4 Einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.</p>	
<p>Art. 83 Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 83 Der Stifter legt in seiner Stifterfreiheit die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung durch die Stiftungsurkunde fest.</p>	<p><b>B. Organisation</b> <b>I. Im Allgemeinen</b></p>
<p>Art. 84 1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. 1<sup>bis</sup> Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen. 2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.</p>	<p>Art. 84 1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. 1<sup>bis</sup> Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen. 2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.</p>	<p>Art. 84 1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. 1<sup>bis</sup> Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.  2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten im Einklang stehen. Sie hält sich an die Grundsätze der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit.</p>	<p><b>C. Aufsicht</b></p>

	<p>3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.</p>	<p>3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Liegt das berechnigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden.</p>	
<p>Art. 85 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.</p>	Keine Änderung	<p>Art. 85 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde <b>oder des obersten Stiftungsorgans</b> die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung <b>erfordert</b>.</p>	<p><b>D. Umwandlung der Stiftung</b> <b>I. Änderung der Organisation</b></p>
<p>Art. 86 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. 2 Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.</p>	Keine Änderung	<p>Art. 86 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. 2 Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.</p>	<p><b>II. Änderung des Zwecks</b> <b>1. Auf Auftrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans</b></p>

		3 Eine Zweckreduktion oder Zweckerweiterung ist zulässig, wenn auf diese Weise der Zweck besser verwirklicht werden kann und die Anpassung dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Stifters entspricht.	
<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck-änderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.</p> <p>2 Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.</p> <p>3 Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.</p>	<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.</p> <p>2 Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.</p> <p>3 Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.</p>	<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.</p> <p>2 Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.</p> <p>3 Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.</p>	<p><b>II. Änderung des Zwecks</b></p> <p><b>2. Auf Antrag des Stifters oder aufgrund seiner Verfügung von Todes wegen</b></p>

<p>4 Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks nur gemeinsam verlangen.</p> <p>5 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks mit.</p>	<p>4 Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks nur gemeinsam verlangen.</p> <p>5 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks mit.</p>	<p>4 Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks nur gemeinsam verlangen.</p> <p>5 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks mit.</p> <p>6 Bei Altstiftungen kann der Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB beantragen. Die Fristen laufen mit der Änderungsverfügung der Behörde.</p>	
<p>Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	<p>Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	<p>Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung oder auf Antrag des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	<p><b>III. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde</b></p>
<p><b>Alternative</b></p>			
<p>Statt Art. 85 bis 86b</p>		<p>Art. 85 Stifter sowie Stiftungsorgane dürfen dann eine Abänderung der Stiftungsurkunde bei der Behörde beantragen, wenn ihre Interessen das Interesse am unveränderten Bestand der Stiftung überwiegen.</p>	<p><b>D. Umwandlung der Stiftung</b> <b>I. Änderung der Organisation</b></p>
<p><b>Ende Alternative</b></p>			

	<p>Art. 86c          Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Art. 86c          1 Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85 bis 86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt.          2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf die Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.          3 Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.          4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><b>IV. Verfügung von Statutenänderungen</b></p>
<p>Art. 87          1 Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt. 1bis Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.          2 Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 87          1 Zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen und anderen Privatpersonen oder zu ähnlichen Zwecken kann eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet werden.          2 Unterhaltzwecke können für die Dauer von 100 Jahren vorgesehen werden.          3 Familienstiftungen sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt. Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.          4 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.</p>	<p><b>E. Stiftungs-sonderformen          I. Familienstiftungen</b></p>

		<p>Art. 87a</p> <p>1 Stiftungen, die religiöse Zwecke verfolgen, sind, unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts, nicht der Aufsichtsbehörde unterstellt, wenn sie so mit ihrer Glaubensgemeinschaft verwoben sind, dass die Aufsicht durch die religiöse Gemeinschaft gewährleistet ist.</p> <p>2 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.</p>	<p><b>E. Stiftungs- sonderfor- men</b></p> <p><b>II. Religiöse Stiftungen</b></p>
		<p>Art. 87b</p> <p>1 Stiftungen, die neben einem Sonderzweck nach Art. 87 oder 87a einen eigenständigen, nicht lediglich untergeordneten, klassischen Zweck verfolgen, sind als klassische Stiftungen nach Art. 80 ff. zu behandeln.</p> <p>2 Gemischte Stiftungen, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, können Unterhaltzwecke ohne zeitliche Begrenzung verfolgen.</p>	<p><b>E. Stiftungs- sonderfor- men</b></p> <p><b>III. Gemischte Stiftungen</b></p>
Art. 335	Keine Änderung	gestrichen	<b>A. Familien- stiftungen</b>